

**Vereins-, Garten- und Finanzordnung**  
des  
**Kleingärtnervereins „Mockau-West“**

Vereins-, Garten- und Finanzordnung basieren auf dem Bundeskleingartengesetz (BKlGG), der Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. (KGO) sowie der Satzung des Kleingärtnervereins „Mockau-West“ e.V.

Anschrift des Vereins: Ostrowski-Str. 34; 04357 Leipzig

## Vereinsordnung

### 1 Rechte der Mitglieder

- 1.1 Jedes Mitglied kann sich für eine ehrenamtliche Arbeit im Vorstand bewerben.
- 1.2 Jedes Mitglied kann Vorschläge zur Verbesserung des Vereinslebens und der Arbeit des Vorstandes jederzeit einreichen.
- 1.3 Bei Unstimmigkeiten kann sich jedes Mitglied mit seinem Anliegen an den Vorstand wenden und um umgehende Klärung bitten.  
Jeden 1. Montag in den Monaten Februar, April, Juni, August und Oktober können in der Zeit von 18.30 - 19.00 Uhr Probleme mündlich beim Vorstand vorgebracht werden. Für Anliegen, abgefasst in Schriftform, kann der Briefkasten am Haupteingang genutzt werden.
- 1.4 Die Vereinsanlagen können von jedem Mitglied genutzt werden. Das betrifft auch das Vereinshaus. Die Nutzungsordnung ist von jedem Nutzer einzuhalten.  
Kostenlos ist die Nutzung des Vereinshauses für Mitglieder des Vereins, die sich zu einem Arbeitskreis oder - zirkel zusammenfinden und dafür die Zustimmung des Vorstandes haben.
- 1.5 Die Mitglieder haben die Möglichkeit, vereinseigene Werkzeuge, Geräte und Maschinen (soweit vorhanden) auszuleihen.

### 2 Pflichten der Mitglieder

- 2.1 Die Gärten dienen neben der Erzeugung von Gemüse, Obst, Beerenobst, Blumen unter anderem auch der Erholung. Aus diesem Grunde ist in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr Arbeitslärm sowie laute Musik und ähnliches zu unterlassen.  
Motorgetriebene Gartengeräte dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden. Ihre Nutzung ist werktags in der Zeit von 07.00 - 13.00 Uhr und von 15.00 - 19.00 Uhr gestattet.
- 2.2 Die Bewirtschaftung der Gärten hat so zu erfolgen, dass sie sich in einem gepflegten Zustand befinden und der Kleingartenordnung entsprechen. Bei beabsichtigtem Pächterwechsel ist dafür der abgebende Pächter bis zur Übernahme durch den neuen Pächter verantwortlich.
- 2.3 Schäden jeglicher Art sind vom Verein fernzuhalten bzw. abzuwenden und jedes Mitglied hat sich für den Erhalt der materiellen Güter einzusetzen.
- 2.4 Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Pflichtstunden sind in der Regel zu den festgelegten Arbeitseinsätzen abzuleisten.
- 2.5 Pflegearbeiten, für deren Durchführung Pflichtstunden angerechnet werden, sind so durchzuführen, dass sie jeweils am 01. Mai und am 01. Oktober sichtbar erledigt sind.

- 2.6 Mitglieder können aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen von der Ableistung der Pflichtstunden befreit werden. Eine finanzielle Befreiung ist nicht möglich.
- 2.7 Auf dem Gelände des Vereins ist ständig für Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Fahrradfahren ist nicht gestattet; Hunde sind an der Leine zu führen.  
Die Eingangstore sind in den Monaten April bis September von 09:00 bis 19:00 Uhr geöffnet zu halten. Außerhalb dieser Zeit sind die Eingangstore zu verschließen.
- 2.8 Natur und Umwelt sind zu schützen. Pflanzenschutzmaßnahmen sind deshalb unter Beachtung der Giftwirkung gegenüber Menschen, Tieren und Nützlingen durchzuführen. Die Verwendungsvorschriften der Hersteller sind einzuhalten. An Sonn- und Feiertagen sind keine chemischen Pflanzenschutzmaßnahmen durchzuführen. Biologischen Pflanzenschutzmaßnahmen ist der Vorrang zu geben.
- 2.9 Während der Brutzeit der Vögel ist das Schneiden von Hecken und Sträuchern auf Gefahren abwendende Maßnahmen zu beschränken. Die Rodung derartiger Anpflanzungen ist gemäß Naturschutzgesetz nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar gestattet.
- 2.10 Unberechtigte Eingriffe in vereinseigene Anlagen sind zu unterlassen. Das betrifft insbesondere die Elektro- und Hauptwasseranlage sowie den Zaun, der das Vereinsgelände begrenzt.
- 2.11 Auf dem Vereinsgelände zeitweilig abgelagerte Materialien sind innerhalb von 7 Tagen zu entfernen. Die Lagerstelle ist in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Nachbesserungen sind für den Verursacher kostenpflichtig.
- 2.12 Den Zahlungsverpflichtungen ist in der festgelegten Höhe und zum festgelegten Termin nachzukommen.
- 2.13 Die Mitglieder des Vereins haben dafür zu sorgen, dass auch ihre Angehörigen und Besucher die Ordnungen des Vereins einhalten.

## **Gartenordnung**

### **1 Wege und Parkplatz**

- 1.1. Die Wege innerhalb der Vereinsanlage sind jeweils bis zur Mitte von den Anliegern sauber zu halten und zu pflegen. Verunreinigungen sind zu entfernen. Die Erneuerung des Belages ist von den Anliegern durchzuführen; die dazu erforderlichen Materialien beschafft der Verein.
- 1.2 Wege ohne Anlieger werden von Vereinsmitgliedern unter Anrechnung von Pflichtstunden sauber gehalten. Die Erneuerung des Belages wird im Rahmen von Arbeitseinsätzen durchgeführt.
- 1.3 Der Parkplatz wird im Rahmen von Pflichtstunden durch beauftragte Mitglieder oder bei Arbeitseinsätzen sauber gehalten.
- 1.4 Die Anlieger der Pflegeflächen am Parkplatz haben 0,5 Meter Breite des Parkplatzes, gerechnet von der Kante ihrer Pflegefläche, sauber zu halten.

### **2 Pflegeflächen**

- 2.1 Gehölzflächen werden gegen Stundengutschrift von den Vereinsmitgliedern gepflegt. Die jährliche Gutschrift beträgt 1 Stunde für 6 m<sup>2</sup>. Die Gehölzflächen sind unter Beachtung von 2.8 und 2.9 der Vereinsordnung ganzjährig sauber zu halten und von Zeit zu Zeit auszulichten. Dazu sind ganze Äste am Boden abzuschneiden. Der Vorstand ist berechtigt, für schwer zu pflegende Flächen die Stundengutschrift zu erhöhen.
- 2.2 Staudenflächen bzw. Rabatten entlang der Wege sind von den jeweiligen Anliegern zu pflegen. Diese Flächen sind ganzjährig sauber zu halten. Die jährliche Gutschrift beträgt 1 Stunde für 3 m<sup>2</sup>.

### **3 Hecken**

- 3.1 Die Begrenzung der Gärten innerhalb des Außenzaunes erfolgt ausschließlich mit Hecken. Diese sind durch die Anlieger zu pflegen. Freiwachsende Hecken werden wie Gehölzflächen behandelt. Die Hecken benötigen jährlich zwei strenge Schnitte im Herbst und im Frühjahr.
- 3.2 Jedes Mitglied hat eine L-Form der Hecke seines Gartens (und ev. zusätzlich die Hecke am Stichweg) zu pflegen. Für diese Pflege werden keine Pflichtstunden gutgeschrieben.
- 3.3 Einfriedungen zu den Gemeinschaftsflächen und zu den angrenzenden Kleingärten dürfen nicht höher als 1,20 m sein. Ausgenommen davon sind Rankbögen über Gartentoren, Rankgerüste und Sichtblenden innerhalb des Gartens. Hecken bzw. Gehölze in den Eingangsbereichen des KGV, der Einfriedung des Spielplatzes, des Parkplatzes und am Hauptweg zu den Gärten 59 - 61 sind auf eine Höhe von 1,80 m zu beschränken.

### **4 Spielplatz**

- 4.1 Der Spielplatz wird von Mitgliedern des Vereins im Rahmen der zu leistenden Pflichtstunden gepflegt und überwacht. Die Rasenpflege ist so vorzunehmen, dass Unkräuter nicht ausblühen. Anfallender Rasenschnitt ist in eigener Zuständigkeit zu entsorgen.
- 4.2 Der Zustand der Spielgeräte, des Sandkastens und der Bänke ist regelmäßig zu kontrollieren; Mängel sind abzustellen.
- 5 Sonstiges
- 5.1 Die Umgestaltung von Gemeinschaftsflächen, die Entfernung oder Umsetzung von Hecken und Gehölzen ist nur mit Genehmigung des Vorstandes erlaubt:
- 5.2 Entstandene Schäden durch
- falsche Anwendung von Herbiziden,
  - unsachgemäße oder unterlassene Pflege,
  - Nichtbeachtung von Gesetzen und Vorschriften
- sind durch den Verursacher zu verantworten bzw. zu beheben.
- 5.3 Bei der Gestaltung der Rabatten (Vorgärten) einschließlich der dazugehörenden Hecke dürfen die Maße 2 m mal Breite des Gartens nicht verändert werden.  
Es kann nur eine der Gestaltungsmöglichkeiten, Gehölz- oder Staudenrabatte, als Grundlage für die Anrechnung von Pflichtstunden dienen. Das Pflanzen von Bäumen ist in den Rabatten nicht gestattet. Bereits vorhandene Bäume sind zu entfernen, wenn diese die Breite der Rabatte überschreiten.
- 5.4 Bei Mischrabatten (Hecke und Stauden) wird der Stundensatz für die Gehölzfläche (1 Stunde für 6 m<sup>2</sup>) angerechnet. Pflanzabstände sind einzuhalten. Das betrifft auch die Abstände zum Außenzaun.
- 5.5 Waldbäume gehören nicht in den Kleingarten. Bereits vorhandene sind bei Pächterwechsel zu entfernen.
- 5.6 Bauliche Veränderungen in Kleingärten unterliegen der Genehmigungspflicht. Anträge zur Errichtung von Gewächshäusern bzw. anderer Baulichkeiten und zur Veränderung von Gemeinschaftsflächen sind beim Vorstand schriftlich in doppelter Ausfertigung mit Lageskizze einzureichen. Bauliche Anlagen, die legal bis zum 02.10.2000 haben Bestandsschutz.
- 5.7 Die kleingärtnerische Nutzung der Gärten ist durch die Mitglieder zu gewährleisten.
- 5.8 Die Gartenparzelle ist mit der Gartennummer sichtbar zu kennzeichnen.
- 5.9 Für die Entsorgung von Gartenabfällen ist jeder Gartenbesitzer selbst zuständig.
- 5.10 Der Vorstand gewährleistet die Entsorgung der Abfälle von Pflegemaßnahmen auf Gemeinschaftsflächen.

## Finanzordnung

- 1 Grundlage der Finanztätigkeit ist der jährlich durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Finanzplan.
- 2 Die Mitglieder sind über den Grund und die Höhe ihrer Zahlungen zu informieren; Änderungen sind mindestens 14 Tage vor Fälligkeit den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- 3 Bis 30. November eines jeden Jahres ist nach Rechnungslegung
  - der Pachtbeitrag
  - der Mitgliedsbeitrag
  - der Pflichtversicherungsbeitrag
  - die Umlage
  - der Beitrag zur freiwilligen Lauben- und zur freiwilligen Unfallversicherung über die "GENERALI LLOYD " Versicherungenfür das folgende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Beiträge sind auf das Vereinskonto einzuzahlen.
- 4 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Umlage, die zur Bewirtschaftung des Vereins und der Instandsetzung bzw. Werterhaltung der Vereinsanlagen erforderlich ist.
- 5 Energie- und Wasserverbrauch werden in der Regel im Oktober des laufenden Jahres ermittelt. Die in Rechnung gestellten Beträge sind auf das Konto der Energiegemeinschaft einzuzahlen.
- 6 Schriftliche Aufforderungen zur Begleichung einer Finanzschuld oder nicht erbrachter Leistungen sind kostenpflichtig. Für die Bearbeitung eines jeden Vorganges wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die erste Mahnung ist gebührenfrei. Für die zweite und jede weitere Mahnung werden jeweils 5,00 € an Verwaltungsgebühren in Rechnung gestellt. Die Begleichung der Forderungsbeträge hat innerhalb von 14 Tagen nach Eingang zu erfolgen. Für jede nicht geleistete Pflichtstunde werden 7,50 € in Rechnung gestellt.
- 7 Das Vereinshaus kann von Mitgliedern auf Antrag für Familienfeiern u. ä. genutzt werden. Das betrifft Saal und Toilette. Die Nutzungsgebühr beträgt 10 € für 24 Stunden. Der Verbrauch von Elektroenergie ist zusätzlich zu begleichen.
- 8 In Ausnahmefällen können nach Entscheidung des Vorstandes Nichtmitglieder des Vereins und juristische Personen das Vereinshaus nutzen. Die Nutzungsgebühr beträgt 20 € für 24 Stunden, zuzüglich Elektroenergieverbrauch.
- 9 Die Aufnahmegebühr als Mitglied in den KGV Mockau-West e.V. beträgt 20 €.
- 10 Alle Zahlungen an den Verein sind auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Die Vereins-, Garten- und Finanzordnung treten nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit Wirkung vom Oktober 2005 in Kraft.